



Bitte beachten und befolgen Sie die Hygienevorschriften und Handlungsempfehlungen für den Unterricht ab dem 22.11.2021:

1. Der Unterricht in den berufsbildenden Schulen richtet sich nach den Maßgaben des SHIBB (Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung) sowie der aktuellen Schulcorona-Verordnung (SchulcoronaVO).
2. Auf dem Schulgelände besteht grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).
3. Keine Pflicht zum Tragen einer MNB besteht
 - a) auf dem Schulhof und sonst im Freien;
 - b) für Schülerinnen und Schüler innerhalb des Unterrichtsraums, wenn bei Abschlussprüfungen, bei mehr als zwei Zeitstunden umfassenden schriftlichen Leistungsnachweisen und bei mündlichen Vorträgen ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
 - c) in der Mensa am Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird;
 - d) beim Ausüben von Sport im Unterricht
 - e) für an Schulen tätige Personen, soweit sie ihren konkreten Tätigkeitsort erreicht haben und die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen sichergestellt ist.
4. Für nicht vollständig Geimpfte und Genesene besteht die Pflicht, zweimal wöchentlich einen Antigen-Schnelltest nachzuweisen. Der Nachweis muss durch die Teilnahme an Selbsttests in der Schule, die Vorlage einer Bescheinigung einer offiziellen Teststelle oder eine qualifizierte Selbstauskunft erfolgen.
5. In der Schule gelten weiterhin die Regeln zum Infektionsschutz, also: Abstand halten, Hust- und Niesetikette und häufiges Händewaschen und regelmäßiges Lüften.
6. Ausnahmen von der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske regeln die jeweils gültigen Corona-Schulinformationen des SHIBB. Für das Abendgymnasium gelten die Corona-Schulinformationen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur.
7. In den Fluren gilt das Gebot des „Rechtsverkehrs“.
8. In den Unterrichtsräumen findet mindestens alle 20 Minuten für 3-4 Minuten eine Stoß- und Querlüftung statt, bei der alle Fenster und – soweit möglich – die Tür geöffnet werden.
9. Wer sich krank fühlt, begibt sich auf direktem Weg nach Hause und meldet sich telefonisch beim Hausarzt oder der Hausärztin. Die Schule sollte informiert werden. Wer auf das Ergebnis eines Corona-Tests wartet, bleibt zu Hause. Im Zweifel ist den Anweisungen der Gesundheitsämter zu folgen.
10. Beim Auftreten einer Infektion besteht für die Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für den Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Schultagen die Pflicht zum Tragen einer MNB. Außerdem sind täglich Schnelltests durchzuführen. Das gilt auch für die Lehrkräfte der Klasse bzw. Lerngruppe. Die Regelung greift nur, wenn die von der Infektion betroffenen Person in den zwei Tagen vor der Feststellung der Infektion auch tatsächlich am Unterricht teilgenommen hat.
11. Im Übrigen sind die Vorgaben des Hygieneleitfadens für das Schuljahr 2021/22 in der jeweils gültigen Fassung¹ zu beachten.

¹ Quelle: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Schuljahr21_22/hygienekonzept_21_22.html